



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das Ziel im Voranschlag 2020 ist, wie auch in den vergangenen Finanzjahren unter Einbeziehung eines Gemeindefinanzausgleiches die Ausgaben mit den Einnahmen zu bedecken. Auf eine sparsame Planung wurde auch im Finanzjahr 2020 wieder Bedacht genommen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Voranschlag 2020 wurden die Sachausgaben, soweit realisierbar, in gleicher Höhe veranschlagt wie in den Vorjahren. Pflichtausgaben wurden gemäß gesetzlicher und externer Vorgaben im benötigten Ausmaß erhöht. Bei Ausgaben wird durch Einholung von Kostenvergleichen in allen Bereichen darauf geachtet, dass einerseits qualitativ gut gewirtschaftet aber auch auf kostensparende Alternativen entsprechend Rücksicht genommen wird.

Die Beeinflussbarkeit der Ausgaben ist dahingehend beschränkt, dass die Umlagenbelastung jegliche Mehreinnahmen beansprucht.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Erträge: | € 3.498.800 |
| Aufwendungen: | € 3.348.520 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € 150.280

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|-----------|
| Einzahlungen: | € 359.280 |
| Auszahlungen: | € 25.000 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € 384.280

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Bewertung der Volksschule erfolgte zu den tatsächlichen Anschaffungskosten. Keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle. Bei der Berechnung der Abschreibung wurden die zugeflossenen Bedarfszuweisungen berücksichtigt. Die vollständige Erfassung und integrierte Darstellung des Anlagevermögen erfolgt im ersten Halbjahr 2020.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

⁴ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.